

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1973	Nummer 99
---------------------	---	------------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1721
	Finanzminister	
	Innenminister	
5. 10. 1973	Gem. RdErl. – Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger	1716
5. 10. 1973	Gem. RdErl. – Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	1716
5. 10. 1973	Gem. RdErl. – Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten	1717
5. 10. 1973	Gem. RdErl. – Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)	1718
5. 10. 1973	Gem. RdErl. – Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge	1718
5. 10. 1973	Gem. RdErl. – Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte	1719
5. 10. 1973	Gem. RdErl. – Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder.	1720

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarif-
vertrages über die Gewährung einer Zuwendung
an Lernschwestern und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 13/73 –
v. 5. 10. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 11. 1967 – SMBl. NW. 20310) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages
über die Gewährung einer Zuwendung
an Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird – mit Ausnahme des § 5 – für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

§ 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Lernschwester (Lernpfleger) tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind das Ausbildungsgeld nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT.“

2. Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.“

3. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

4. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Lernschwester (Lernpfleger) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 1 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Bonn, den 26. September 1973

B.

Die Nummern 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte gelten entsprechend.

Anders als bei den Angestellten und Arbeitern ist für die Lernschwestern und Lernpfleger der 30. Oktober 1973 **nicht** als Fälligkeitstermin vereinbart worden. Abgesehen von einer etwaigen Abschlagszahlung verbleibt es daher bei der bisherigen Zahlungsregelung. Die Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte ist daher nicht anzuwenden.

– MBl. NW. 1973 S. 1716.

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarif-
vertrages über die Gewährung einer Zuwendung
an Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 14/73 –
v. 5. 10. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 7. 11. 1967 – SMBl. NW. 20310) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages
über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen
und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird – mit Ausnahme des § 5 – für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

§ 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind das Ausbildungsgeld nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT.“

2. Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wiederaufgenommen hat.“

3. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

4. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bonn, den 26. September 1973

B.

Die Nummern 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte gelten entsprechend.

Anders als bei den Angestellten und Arbeitern ist für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe der 30. Oktober 1973 nicht als Fälligkeitstermin vereinbart worden. Abgesehen von einer etwaigen Abschlagszahlung verbleibt es daher bei der bisherigen Zahlungsregelung. Die Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte ist daher nicht anzuwenden.

– MBL, NW. 1973 S. 1716.

Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 9/73 –
v. 5. 10. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 11. 1969 – S.M.B.L. NW. 20310) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969 wird – mit Ausnahme des § 5 – für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das dem Medizinalassistenten für den Monat September zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Medizinalassistent wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.“

c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Medizinalassistenten für den Monat September Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Medizinalassistenten nach § 31 Abs. 4 BAT, der Medizinalassistentin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Medizinalassistenten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Steht dem Medizinalassistenten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für

ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

2. Der einzige Satz des § 4 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung ist am 30. Oktober 1973 fällig."

Bonn, den 26. September 1973

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte gelten entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1717.

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarif-
vertrages über die Gewährung einer Zuwendung
an Praktikantinnen (Praktikanten)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.6 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 6/73 –
v. 5. 10. 1973.

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 – SMBl. NW. 20319) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarif-
vertrages über die Gewährung einer Zuwendung
an Praktikantinnen (Praktikanten)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 22. Januar 1971, wird – mit Ausnahme des § 5 – für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre."
b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehr-

dienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die praktische Tätigkeit wieder aufgenommen hat."

- c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Praktikantin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Praktikanten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Steht der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

2. Der einzige Satz des § 4 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung ist am 30. Oktober 1973 fällig."

Bonn, den 26. September 1973

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte gelten entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1718.

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarif-
vertrages über die Gewährung einer Zuwendung
an Lehrlinge und Anlernlinge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.6 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 7/73 –
v. 5. 10. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 8. 11. 1968 – SMBl. NW. 20319) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages
über die Gewährung einer Zuwendung
an Lehrlinge und Anlernlinge**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968, geändert durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird – mit Ausnahme der §§ 5 und 6 – für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

§ 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Lehrlingsvergütung, die dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) tätig gewesen wäre.“

2. Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Lehrling (Anlernling) wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Lehrherrn keine Lehrlingsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.“

3. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

4. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) oder in einem anderen Rechtsverhältnis tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 4 BAT, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.“

Steht dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Bonn, den 26. September 1973

B.

Die Nummern 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte gelten entsprechend.

Anders als bei den Angestellten und Arbeitern ist für die Lehrlinge (Anlernlinge) der 30. Oktober 1973 nicht als Fälligkeitstermin vereinbart worden. Abgesehen von einer etwaigen Abschlagszahlung verbleibt es daher bei der bisherigen Zahlungsregelung. Die Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte ist daher nicht anzuwenden.

– MBl. NW. 1973 S. 1718.

Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4150 – 1.6 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 1/73 –
v. 5. 10. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung einer

Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 – SMBl. NW. 203304) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. November 1972, wird – mit Ausnahme des § 5 – für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt – unbeschadet der Absätze 2 und 3 – 100 v. H. der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 BAT) – mit Ausnahme des Kinderzuschlages –, die dem Angestellten für den Monat September zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.“

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT, nach Art. I § 2 und Art. III § 2 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961, der Angestellten wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Angestellten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.“

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung ist am 30. Oktober 1973 fällig. Satz 1 gilt nicht für die unter die SR 2 s BAT fallenden Angestellten; ihnen soll die Zuwendung spätestens am 1. Dezember 1973 gezahlt werden.“

Bonn, den 26. September 1973

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 ist nur für das Jahr 1973 vereinbart. Für das Jahr 1974 und die folgenden Jahre wird ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen.
2. Die Wiederinkraftsetzung des zum 30. Juni 1973 gekündigten Tarifvertrages am 1. Oktober 1973 bewirkt, daß die Erhöhung der Zuwendung nicht gilt für Angestellte, die vor dem 1. Oktober 1973 ausgeschieden sind (vgl. § 1 Abs. 2).
3. Die Zuwendung für 1973 ist für alle Angestellten des Landes, die eine Zuwendung nach den Vorschriften des Tarifvertrages vom 24. November 1964 oder auf Grund entsprechender Anwendung dieses Tarifvertrages erhalten, am 30. Oktober 1973 fällig. Aus technischen Gründen wird es nicht möglich sein, außer dem Abschlag die restliche Zuwendung noch im Oktober 1973 zu zahlen. Auch wenn die restliche Zuwendung erst im November, z. B. erst mit den Bezügen für November 1973 gezahlt wird – was die Tarifvertragsparteien in Kauf genommen haben –, zwingt der Fälligkeitstermin zum 30. Oktober 1973, die gesamte Zuwendung – die Abschlagszahlung und die Restzahlung – sozialversicherungsrechtlich als Teil der Oktoberbezüge zu behandeln. Der Freibetrag von 100,- DM nach Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1077) kann bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt werden.

– MBl. NW. 1973 S. 1719.

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarif-
vertrages über die Gewährung einer Zuwendung
an Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4250 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 5/73 –
v. 5. 10. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 – S. MBl. NW. 203314) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 26. September 1973
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages
über die Gewährung einer Zuwendung
an Arbeiter des Bundes und der Länder**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964,

zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. November 1972, wird – mit Ausnahme des § 5 – für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Urlaubslohnes nach § 48 MTB II/MTL II und des Sozialzuschlages, die dem Arbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind als Stunden, die der Arbeiter während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären, die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung seines Monatsregellohnes im Monat September zugrunde gelegen haben.“

Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Arbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Für den Arbeiter, der unter die SR 2 c MTB II fällt, sind der Urlaubslohn und der Sozialzuschlag maßgebend, die dem Arbeiter bei Verwendung im Inland zugestanden hätten.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.“

c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 9 der Tarifverträge betreffend Kinderzuschläge, der Arbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.“

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 31 Stunden 30 Minuten erhöht sich die Zuwendung statt um 50,- DM nach Unterabsatz 1

um 37,50 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden und 31 Stunden 30 Minuten liegt, ohne 31 Stunden 30 Minuten zu erreichen,

um 25,- DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 21 Stunden.

Hat dem Arbeiter nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betreffend Kinderzuschläge in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zugestanden oder hat ihm nach § 1 Abs. 8 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

e) Die Protokollnotizen Nrn. 1 und 2 werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen.

2. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung ist am 30. Oktober 1973 fällig.“

Bonn, den 26. September 1973

B

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte gelten entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1720.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verleihungsdatum**A. Großes Verdienstkreuz**

Valentin Brück, Bundesbahnberrät, Köln	19. 2. 1973
Eugen Eichhoff, Fabrikant, Lüdenscheid	2. 5. 1973
Prof. Dr. Hermann Flohn, Direktor des Meteorologischen Instituts der Universität Bonn, Bonn-Ippendorf	17. 5. 1973
Dr. Werner Giebner, Ministerialdirigent, Düsseldorf	25. 5. 1973
Jürgen Husemann, Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, Düsseldorf	28. 3. 1973
Prof. Dr. Werner Krieg, Ltd. Bibliotheksdirektor, Köln	18. 6. 1973
Dr. Wilhelm Kruft, Präsident a. D., Münster (Westf.)	4. 6. 1973
Prof. Dr. Dr. Rudolf Lehmensick, Direktor des Instituts für angewandte Zoologie der Universität Bonn, Bonn	17. 5. 1973
Franz Lenze, Studienrat a. D., Attendorn	19. 2. 1973
Josef Mick MdB, Buchdrucker, Köln	19. 2. 1973
Friedrich Möschke, Ministerialrat a. D., Geschäftsführer, Essen	28. 3. 1973
Dr. Werner Peterssen, Oberstadtdirektor, Oberhausen	4. 6. 1973
Dr. Anton Schlögel, Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn	17. 5. 1973
Dr. Carl Schmitz-Morkramer, Rechtsanwalt, Junkersdorf	23. 10. 1972

B. Verdienstkreuz 1. Klasse

Prof. Dr. med. Josef Hagen, Leitender Regierungsgewerbemedizinalklinikdirektor, Meerbusch	13. 4. 1973
Wilfried Graf von Hardenberg, Polizeipräsident, Bochum	9. 4. 1973
Werner Hildebrandt, Ministerialdirigent, Düsseldorf	28. 3. 1973
Dr. Helmut Hillmann, Stadtdirektor a. D., Dortmund	28. 3. 1973
Wilhelm Imhof, Leitender Schutzpolizeidirektor, Haan (Rhld.)	2. 5. 1973
Dr. Karl Jansen, ehem. Geschäftsführer, Solingen	19. 2. 1973
Hans Junghanns, Architekt, Düsseldorf	13. 4. 1973
Prof. Hanne-Nüte Kämmerer, Detmold	19. 2. 1973
Hans Kirschbaum, Ministerialrat, Metzkäusen	2. 5. 1973
Erwin Klatt, Volksschullehrer a. D., Essen	9. 4. 1973
Hans Klosterberg, Kaufmann, Mülheim a. d. Ruhr	19. 2. 1973
Dipl.-Ing. Hans Knaup, Direktor der Landesbaubehörde Ruhr, Essen	25. 5. 1973
Martin Knaut, Abteilungsdirektor, Detmold	2. 5. 1973
Kurt Knop, Ministerialdirigent, Düsseldorf	25. 5. 1973
Dipl.-Ing. Werner Köhler, Ministerialrat a. D., Bonn-Ippendorf	28. 3. 1973

Verleihungsdatum

C. Verdienstkreuz am Bande

Heinz Engels, Kaufmann, Remscheid	2. 5. 1973
Gerhard Esser, Landwirt, Bornheim-Sechtem	7. 3. 1973
Josef Esser, Rentner, Euskirchen	30. 1. 1973
Johann Fasselt, Landwirt, Grefrath	7. 3. 1973
Friedrich Fischer, Tischlermeister, Löhne	22. 2. 1973
Hermann Fischer, Stadtüberinspektor a. D., Ahlen	30. 1. 1973
Josef Flohr, Angestellter, Brühl	7. 3. 1973
Josef Friederichs, Schreinermeister, Bigge-Olsberg	28. 3. 1973
Karl Frye, Geschäftsführer, Menden	6. 7. 1973
Caspar Genau, Kaufmann, Bedburg	28. 3. 1973
Dr. Ulrich Gerloff, Abteilungsdirektor, Münster (Westf.)	13. 6. 1973
Otto Gresselmeier, Oberpförtner, Steinhagen	16. 11. 1972
Heinrich Grosse Erdmann, Verwaltungs-Amtsinspektor a. D., Münster (Westf.)	28. 3. 1973
Egon Hahn, Leitender Regierungsdirektor, Köln	13. 6. 1973
Dr. Hans Lamers, Richter, Willich-Schiefbahn	2. 5. 1973
Bernhard Lammersmann, Rentner, Erle	7. 3. 1973
August Landwehr, Gastwirt, Rödinghausen	28. 3. 1973
Wilhelm Langenbach, Verbandsbürgermeister, Siegen	13. 6. 1973
Christian Lauber, Maurer, Girkhausen	9. 4. 1973
Josef Lehnert, kaufmännischer Angestellter, Effeld	7. 3. 1973
Ernst Lemanski, Kreisoberverwaltungsrat, Mettmann	28. 3. 1973
Heinrich Lemberg, Rentner, Mülheim a. d. Ruhr	2. 5. 1973
Paul Lemnitz, Oberregierungsrat a. D., Eslohe	19. 2. 1973
Karl Liekweg, Rentner, Arnsberg	7. 3. 1973
Heinrich Liesner, Regierungsangestellter, Münster (Westf.)	28. 3. 1973
Wilhelm Eduard Loeffel, Munitionsräumer, Aachen	7. 3. 1973
Stefan Lückeroth, Landwirt, Ruppichteröth	2. 5. 1973
Amalie Lütticke, Hausfrau, Rhode	2. 5. 1973

- MBL. NW. 1973 S. 1721

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,90 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.